



# Besucher auf dem Betriebsgelände

Was ist zu beachten?

z. B. bei Hoffesten, zum Tag der offenen Tür



Hoffeste, Tage der offenen Tür, Erntedankfeste u. ä. erfreuen sich einer steigenden Beliebtheit. Sie dienen der Verbesserung der Akzeptanz landwirtschaftlicher Tätigkeiten, dem Abbau von Vorurteilen und natürlich der Darstellung der eigenen Leistungen und Erfolge. Hunderte von Besuchern aus Stadt und Land, Laien und Fachkundige drängen sich auf dem Betriebsgelände. Schön ist es, wenn alles ohne Probleme abläuft. Was aber, wenn ein Besucher einen Unfall erleidet.

Wer haftet dafür?

Grundsätzlich gilt die allgemeine Haftung, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt. Der Veranstalter haftet für Sach- und Personenschäden, die aus der Tierhaltung, Kraftfahrzeughaltung oder unerlaubter Handlung entstehen. Natürlich spielt auch das Verhalten des Besuchers eine Rolle. Nachlässiges oder unsachgemäßes Verhalten mindert seinen Schadensersatzanspruch.

So richtig Spaß macht ein Hoffest aber erst, wenn nichts passiert. Treffen Sie als Veranstalter deshalb alle Maßnahmen, um Unfälle zu vermeiden.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält darüber hinaus auch Hinweise zu einem störungsfreien Verlauf. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. In Abhängigkeit von den konkreten Bedingungen vor Ort können weitere Maßnahmen erforderlich sein oder einige Dinge wegfallen.

Selbstverständlich sind auch die Mitarbeiter des Technischen Aufsichtsdienstes der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bereit, Sie beratend zu unterstützen.

Viel Erfolg bei Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und einen unfallfreien Verlauf.

### **Zusammenarbeit mit Dritten**

- Sachversicherer informieren, eventuell ist Erweiterung des Versicherungsschutzes erforderlich
- Sicherheitsfachkraft/Sicherheitsbeauftragte einbeziehen
- Arzt in der Nähe informieren
- Örtliche Feuerwehr informieren
- Konsultation des Tierarztes bezüglich Seuchengefahr
- Abstimmung mit allen beteiligten Fremdfirmen zur Unfallverhütung

## Personelle Voraussetzungen

- Moderator benennen und mit entsprechender Technik (Megafon, Mikrofon) ausrüsten



- Verantwortliche Person für einzelne Bereiche (Tierhaltung, Technik, Werkstatt u. a.) benennen und als Ansprechpartner für die Besucher kenntlich machen

- Ersthelfer einsetzen und mit Erste-Hilfe-Material ausrüsten
- Bei Feldbesichtigungsfahrten mit Bus zweite Person einsetzen
- Mitarbeiter des Betriebes zur Unterstützung beim Aufbau der Stände/Zelte bereitstellen

### **Organisatorische Maßnahmen**

- Vollständigkeit und Lesbarkeit der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung überprüfen
- Raucher-/Nichtraucherzonen kennzeichnen, Brandbekämpfungsmaterial bereitstellen
- Parkplätze bereitstellen (Achtung: Brandgefahr bei hohem Bewuchs!)
- An- und Abfahrtswege kennzeichnen
- Unterstellmöglichkeiten bei Regen/Gewitter schaffen, z. B. Lagerhalle
- Hunde von Tierhaltungsbereichen fernhalten
- Plätze für Stände/Zelte/Imbiss genau festlegen
- Ausreichende Anzahl von Toiletten bereitstellen
- Abfallcontainer aufstellen
- Hinweisschilder zu einzelnen Bereichen/Abteilungen aufstellen, eventuell Rundgang kennzeichnen

### **Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen**

- Trennung von Mensch und Tier durch Einzäunung/Umwehrung sicherstellen (außer Streichel-Zoo)
- Tierboxentüren so sichern, dass sie nicht durch Besucher geöffnet werden können
- Elektroweidezäune kennzeichnen



- bei Maschinenvorführung Sicherheitsabstand kennzeichnen und einhalten, auf Vollständigkeit und Wirksamkeit der Schutzeinrichtung achten; Sicherheitsabstand ist besonders bei Vorführung von Alttechnik (z. B. mit freilaufenden Riementrieben) notwendig



- Maschinen, Geräte, technische Anlagen gegen unbefugtes Benutzen sichern; das gilt auch für Räume, Bereiche, die aufgrund erhöhter Unfallgefahr nicht betreten werden sollen (Bergeräume, Schrottlager, Biogasanlage u. a.)

- Mitfahrt auf Maschinen (z. B. Schlepper) nur, wenn Mitfahrerplätze vorhanden sind
- Beachte: für die Teilnahme pferdebespannter Fahrzeuge am Straßenverkehr gelten die Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Die Verantwortung für den Betrieb eines Fahrzeugs hat nach § 31 StVZO der Halter
- Gefahrstoffe aus Besichtigungsbereichen entfernen
- Pflanzenschutzgeräte vorher reinigen oder entfernen
- Gefahrbereiche bei Brauchtumsspielen (Hufeisenzielwurf, Stiefelweitwurf usw.) absperren



- Grill-/Bratplätze – ausreichenden Sicherheitsabstand kennzeichnen
- Standsicherheit von Ausstellungsstücken, Zelten gewährleisten
- Elektrische Leitungen auf Beschädigungen prüfen und mit Fehlerstromschutzschalter 30 mA ausrüsten
- ausreichende Allgemeinbeleuchtung für Abendstunden vorsehen
- Verkehrswege sicher begehen- und befahrbar herrichten
- Im Verkehrsbereich verlegte elektrische Zuleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen mit Kabel-, Leitungsbrücken sichern (Stolpergefahr!)